

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1028, 1029, 1054 und 1055
Urteil Nr. 5/98 vom 21. Januar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 7bis Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinen Urteilen vom 11. Dezember 1996 in Sachen G. Gillot, P. Plasman, J.-M. Vynckier und C. Gillot gegen J. Beeken und in Sachen C. Bouffioulx und B. Dewitte gegen J.-L. Lombaerts, deren Ausfertigungen am 30. Dezember 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des Kantons Nivelles in jeder der beiden Rechtssachen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel *7bis* Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß der Betrag des Schadensersatzes für durch Kaninchen verursachte Schäden an Früchten und Gewächsen verdoppelt wird, wohingegen diejenigen, die irgendwie fehlerhaft gehandelt haben, und Jäger, die durch anderes Wild verursachte Schäden ersetzen müssen, nur den einfachen Schaden zu vergüten haben? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1028 und 1029 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinen Urteilen vom 10. Februar 1997 in Sachen M. Letihon einerseits und E. Jodogne und J. Jodogne andererseits gegen die VoE Réserves naturelles et ornithologiques de Belgique und die Wallonische Region, deren Ausfertigungen am 21. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des Kantons Fexhe-Slins in jeder der beiden Rechtssachen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der Partei, die durch Kaninchen an Gewächsen verursachte Schäden erleidet, eine Entschädigung gewährt, die dem Zweifachen des wirklich erlittenen Schadens entspricht? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1054 und 1055 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Anlässlich von Verfahren, die vor den Friedensrichtern der Kantone Nivelles und Fexhe-Slins zwecks Erlangung des Schadensersatzes für den an Früchten und Gewächsen durch Kaninchen verursachten Schaden eingeleitet wurden, wurde die Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 7bis Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gestellt, woraufhin die o.a. präjudiziellen Fragen gestellt wurden.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1028 und 1029

Durch Anordnungen vom 30. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

b. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1054 und 1055

Durch Anordnungen vom 21. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der Hof diese Rechtssachen mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1028 und 1029 verbunden.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der Vorsitzende, in Anbetracht der Verbindung mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1028 und 1029, die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Fristverkürzungsanordnung und die Verbindungsanordnung wurden mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1997.

c. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1028, 1029, 1054 und 1055*

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. Gillot und seiner Ehegattin P. Plasman, zusammen wohnhaft in 1470 Baisy-Thy, Ferme Bon Gré, und J.-M. Vynckier und seiner Ehegattin C. Gillot, zusammen wohnhaft in 1470 Baisy-Thy, rue Banterlez 10, mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Beeken, wohnhaft in 1300 Wavre, avenue Notre-Dame 37, mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Réserves naturelles et ornithologiques de Belgique, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue Royale-Sainte-Marie 105, mit am 14. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Beeken, mit am 7. und 8. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- der Wallonischen Regierung, mit am 9. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1997 und 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Dezember 1997 bzw. 30. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Dezember 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997

- erschienen

. RA C. Baillied *loco* RA G. Goisse und RÄin C. Dupont, in Namur zugelassen, für G. Gillot und andere,

. RÄin T. de Broqueville, in Brüssel zugelassen, für J. Beeken,

. RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen, für die VoE Réserves naturelles et ornithologiques de Belgique,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Im Rahmen der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1028 und 1029 hinterlegte Schriftsätze

Schriftsatz von G. Gillot und anderen

A.1. Die beanstandete Bestimmung sei angenommen worden, um die Landwirte zu schützen und besonders - mittels finanziellen Drucks - die Jäger zu verpflichten, bezüglich der Kaninchen, die den Gewächsen Schaden zufügen würden, drastische Maßnahmen zu ergreifen.

Die Fortpflanzungsfreudigkeit und die Freßlust dieser Säugetiere seien dermaßen groß, daß der dadurch verursachte Schaden den Fortbestand eines Landwirtschaftsbetriebs und sogar « die Landwirtschaft einer ganzen Region » gefährden könnten. Der Ausbruch der Myxomatose 1953 habe an dieser Situation nicht viel geändert. Es gebe zwar weniger Kaninchen, aber das sei auf die Beibehaltung der beanstandeten Bestimmung zurückzuführen, die noch stets aktuell und notwendig sei, weshalb übrigens der Wallonische Gesetzgeber sie aufrechterhalten habe.

Schriftsatz von J. Beeken

A.2.1. Aus der Untersuchung der Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 26. Februar 1846 und 28. Februar 1882 sowie aus ihren Abänderungen gehe hervor, daß die Gründe für die Einführung und die Beibehaltung des doppelten Schadensersatzes sich folgendermaßen entwickelt hätten.

Im Rahmen des Gesetzes vom 26. Februar 1846 gebe es zwei Gründe dafür, den doppelten Schadensersatz anzunehmen: Er kompensiere einerseits das dem Landwirt auferlegte Verbot, Kaninchen auf seinem Feld zu vernichten, und andererseits die Kosten des durch den Landwirt eingeleiteten Verfahrens.

Bei der Annahme des Gesetzes vom 28. Februar 1882 sei der fundamentale Grund für die beanstandete Bestimmung noch immer aktuell gewesen, nämlich die übermäßige Überpopulation der Kaninchen. Neben diesem Grund und zusätzlich zu der Aufrechterhaltung der Idee der Kompensation für das Verbot der Vernichtung durch den Landwirt, seien noch zwei Gründe angeführt worden: Einerseits die Kompensation der Spekulation durch den Eigentümer des Waldes, der zum Nachteil des Landwirts Kaninchen unterhalte, und andererseits die Einführung einer zivilrechtlichen Strafe für die Jäger, die diese Kaninchen nicht vernichten würden.

Das Gesetz vom 4. April 1900 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 führe besonders zwei Neuheiten ein; einerseits ermächtige es den Landwirt, Kaninchen auf seinem Land zu vernichten, und andererseits vereinfache es weitgehend das Schadensersatzverfahren. Im übrigen würden die gleichen Gründe angeführt wie jene, die im Rahmen des Gesetzes von 1882 zur Beibehaltung des doppelten Schadensersatzes geführt hätten.

A.2.2. Die Annahme der beanstandeten Bestimmung und ihre Beibehaltung während der erwähnten Entwicklung der Gesetzgebung seien zwar hinsichtlich des zerstörerischen Kaninchenüberflusses und der Notwendigkeit, die Jäger dazu zu veranlassen, sie auf ihrem Land zu vernichten, gerechtfertigt gewesen. Dies treffe jedoch seit dem Auftreten des Myxomatosevirus nicht mehr zu, da die dadurch bei den Kaninchen verursachte Epidemie hinsichtlich ihrer Population eine regularisierende Rolle gespielt habe.

Angesichts des dem Landwirt zugestandenen Vernichtungsrechts und der Vereinfachung des Verfahrens infolge des Gesetzes von 1900 seien die Gründe, die den doppelten Schadensersatz mit der Idee eines Ausgleichs für das fehlende Vernichtungsrecht und für die Verfahrenskosten gerechtfertigt hätten, übrigens nicht mehr relevant; dies gelte hinsichtlich der Verfahrenskosten um so mehr, da das Gesetz künftig eine Prozeßkostenentschädigung zugunsten des Rechtsuchenden, der den Prozeß gewinne, vorsehe, also auch zugunsten des Landwirts, so daß ein zusätzlicher Schadensersatz für den Letztgenannten folglich als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden müsse.

Schließlich müsse erwähnt werden, daß der flämische Gesetzgeber mit seinem Dekret vom 24. Juli 1991 die beanstandete Bestimmung aufgehoben habe.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3. In diesem Schriftsatz richtet sich die Wallonische Regierung vorläufig nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderungsschriftsatz von J. Beeken

A.4.1. Die Behauptung der Parteien Gillot und Vynckier, der zufolge sich die Situation im Vergleich zu der von 1846, 1882 und 1900 kaum geändert habe, sei mit Blick auf verschiedene Faktoren, von denen der Ausbruch der Myxomatose der wichtigste sei, unrichtig. Neben den zahlreichen wissenschaftlichen Referenzen, die schon im ersten Schriftsatz angeführt worden seien, wird im Erwiderungsschriftsatz auf die Meinung eines Sachverständigen, P. Miel, Agraringenieur für das Forstwesen, verwiesen, dessen Bericht dem Schriftsatz beigelegt wird. Dieser Bericht über die Entwicklung der Wildkaninchenpopulationen bestätige einerseits die deutliche Verringerung der Anzahl Kaninchen - die nicht länger eine Plage wie früher darstellen würden, sondern künftig als normales Wild, vergleichbar insbesondere mit dem Hasen, angesehen werden würden - und andererseits das Auftreten anderer Krankheiten als Myxomatose als Erklärung für diese Verringerung.

A.4.2. Hinsichtlich der Übereinstimmung des doppelten Schadensersatzes mit dem Gleichheitsgrundsatz werde an erster Stelle darauf hingewiesen, daß das damals angestrebte Ziel - die Bekämpfung der Plage, die die Kaninchen damals dargestellt hätten - künftig jeden Grunds oder Gegenstands entbehre. Indem der doppelte Schadensersatz als Mittel im Kampf gegen die o.a. Plage angesehen werde, seien die Überlegungen, die eine solche Maßnahme gerechtfertigt hätten, außerdem größtenteils hinfällig, denn das Recht auf Vernichtung sei eingeführt, das Schadensersatzverfahren vereinfacht und die Prozeßkostenentschädigung in das Gerichtsgesetzbuch aufgenommen worden.

Selbst wenn man davon ausgehe, daß der doppelte Schadensersatz damals - *quod non* - eine Maßnahme dargestellt habe, die mit dem Gleichheitsgrundsatz übereingestimmt habe, sei dies heute doch nicht mehr der Fall, da sich die Umstände, die zu dieser Maßnahme geführt hätten, *de facto* und *de jure* geändert hätten.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.5. Es sei nicht richtig zu behaupten, daß die ursprüngliche Rechtfertigung für die beanstandete Maßnahme - die Bekämpfung der überhandnehmenden Vermehrung der Kaninchen - künftig hinfällig sei. Einerseits zeichne sich die Rasse der Kaninchen dadurch aus, daß sie sich außergewöhnlich schnell vermehre, viel schneller als anderes Wild und somit nicht damit vergleichbar. Andererseits würden die Bestimmungen, die die Bedingungen für die Jagd auf Kaninchen regeln würden und die im Vergleich zu denen für die Jagd auf Wildschweine fast unbegrenzt seien, die Aktualität und die Notwendigkeit der beanstandeten Maßnahme trotz des Auftretens von Myxomatose bestätigen - einer Maßnahme, die die Kaninchenpopulation auf einem für die angrenzenden Gewächse ungefährlichen Stand halten solle.

Im Rahmen der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1054 und 1055 hinterlegter Schriftsatz

Schriftsatz der VoE Réserves naturelles et ornithologiques de Belgique

A.6.1. Für diese Bestimmung gebe es zwei Rechtfertigungen. Die erste Rechtfertigung - von öffentlichem Interesse - bestehe im Schutz der Landwirtschaft als Quelle des Überlebens gegen den durch Kaninchen verursachten Schaden; die zweite Rechtfertigung - privater Art - solle die Fütterung des Kaninchen auf Kosten der Landwirte verhindern und das fehlende Recht auf Vernichtung für die Landwirte sowie die von ihnen zu tragenden Verfahrenskosten ausgleichen.

A.6.2. Die erstgenannte Rechtfertigung sei hinfällig, denn einerseits gebe es heutzutage landwirtschaftliche Überproduktion und andererseits sei die Kaninchenpopulation aufgrund der Myxomatose ausgedünnt. Man könne außerdem daran zweifeln, daß die Maßnahme selbst anfänglich verhältnismäßig gewesen sei, da keines unserer Nachbarländer ein ähnliches System angenommen habe.

A.6.3. Die zweite Rechtfertigung könne ebenfalls angezweifelt werden. Einerseits könne abnormale Nachbarbelästigung keinen doppelten Schadensersatz rechtfertigen. Andererseits sei das zwar nicht leicht auszuübende, dennoch aber seit 1846 ganz reale Recht der Landwirte auf Vernichtung der Kaninchen eingeführt worden. Schließlich müßten die Verfahrenskosten künftig angesichts der Einführung der Prozeßkostenentschädigung, die verschiedenen Versicherungen gegen dieses Risiko sowie die Vereinfachung des Schadensersatzverfahrens relativiert werden.

- B -

Die präjudiziellen Fragen und die beanstandete Bestimmung

B.1. In seinen Urteilen vom 11. Dezember 1996 stellt der Friedensrichter des Kantons Nivelles zwei gleichlautend formulierte präjudizielle Fragen, die lauten:

« Ist Artikel 7bis Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß der Betrag des Schadensersatzes für durch Kaninchen verursachte Schäden an Früchten und Gewächsen verdoppelt wird, wohingegen diejenigen, die irgendwie fehlerhaft gehandelt haben, und Jäger, die durch anderes Wild verursachte Schäden ersetzen müssen, nur den einfachen Schaden zu vergüten haben? »

In seinen Urteilen vom 10. Februar 1997 stellt der Friedensrichter des Kantons Fexhe-Slins dem Hof zwei ebenfalls gleichlautende präjudizielle Fragen, die lauten:

« Verstößt Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der Partei, die durch Kaninchen an Gewächsen verursachte Schäden erleidet, eine Entschädigung gewährt, die dem Zweifachen des wirklich erlittenen Schadens entspricht? »

B.2. Der erste Absatz von Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, insbesondere abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 1900, bestimmt bezüglich der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt:

« Die Entschädigung für den durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachten Schaden beträgt das Doppelte des Schadens. »

Zur Hauptsache

B.3. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied betrifft den Unterschied zwischen jenen, die für die durch Kaninchen verursachten Schaden an Gewächsen verantwortlich sind, und den durch diesen Schaden benachteiligten Personen einerseits und den für anderen Schaden Verantwortlichen sowie den dadurch Benachteiligten andererseits; kraft der beanstandeten Bestimmung sind Erstgenannte nämlich verpflichtet, den doppelten Betrag des Schadens zu ersetzen, bzw. erhalten sie den doppelten Betrag des Schadens, während diese Entschädigung für Letztgenannte nur dem Schaden selbst entspricht.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die beanstandete Bestimmung findet ihren Ursprung in Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1846. Sie wurde mit gleichem Wortlaut in Artikel 7 Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 übernommen, wie auch in Artikel 2 des Abänderungsgesetzes vom 4. April 1900, mit dem die o.a. Bestimmung des Gesetzes von 1882 durch den heutigen Artikel *7bis* Absatz 1 ersetzt wurde.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zu diesen drei Texten geht hervor, daß der Gesetzgeber die doppelte

Entschädigung für durch Kaninchen an Gewächsen verursachte Schäden angenommen und dann beibehalten hat, um gegen die Plage, die die Kaninchen damals wegen ihrer sehr raschen Vermehrung für die Landwirtschaft darstellten, vorzugehen. « Allgemein wird angenommen, daß das Kaninchen ein Tier ist, das viel Schaden an den Gewächsen verursacht. [...] Maßnahmen müssen ergriffen werden, um diese Schäden zu beheben und ihre Ursache so gut wie möglich zu beseitigen » (*Ann.*, Kammer, 1845-1846, Sitzung vom 6. Februar 1845, S. 588). Ebenso « stellt die Überpopulation der Kaninchen eine allgemeine Katastrophe dar, gegen die tatkräftig vorgegangen werden muß (*Ann.*, Kammer, 1881-1882, Sitzung vom 8. Dezember 1881, S. 215); « die Kaninchen sind vielleicht das einzige Wild, dessen Vermehrung sich als dermaßen gefährlich erwiesen hat, daß diese unbedingt verhindert werden muß » (ebenda).

B.6.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber mit der Einführung eines doppelten Schadensersatzes neben dieser allgemeinen Zielsetzung einerseits auch den durch Kaninchen an Gewächsen verursachten Schäden vorbeugen und andererseits die durch die Benachteiligten erlittenen Schäden und Belastungen kompensieren wollte.

In bezug auf die prophylaktische Rolle des sogenannten doppelten Schadensersatzes wurde erwähnt, daß dieser « durch das natürliche Spiel des persönlichen Interesses die Vermehrung der Kaninchen in vernünftigen Grenzen hält. Sein Ziel ist weniger die Zufriedenstellung des Klägers, sondern eher die Vorbeugung der Beschwerdegründe für die Klagen. Sein Zweck liegt und muß vor allem darin liegen vorzubeugen, und niemand wird bezweifeln, daß auf diese Art und Weise weniger erreicht wird mit dem einfachen Schadensersatz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1897-1898, Nr. 175, SS. 22 und 23).

Hinsichtlich der Wiederherstellungsfunktion des doppelten Schadensersatzes wurde hervorgehoben, daß « dieser nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu den durch Kaninchen verursachten Schäden, sondern auch zu den von ihm [dem Benachteiligten] zu tragenden Kosten stehen muß für den Fall, daß er Zivilklage bei den Gerichten einreicht » (*Ann.*, 1845-1846, Sitzung vom 7. Februar 1846, S. 595). Neben dieser Idee des Ausgleichs für Verfahrenskosten taucht die Idee auf, die Tatsache zu kompensieren, daß der Landwirt unter der Geltung der Gesetze von 1846 und 1882 die Kaninchen, die seine Gewächse zerstören, nicht selbst vernichten darf (ebenda).

B.7. Obgleich der doppelte Schadensersatz für den durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachten Schaden eine Maßnahme darstellen konnte, die sowohl relevant war als auch verhältnismäßig hinsichtlich der damals mit den Gesetzen von 1846, 1882 und 1900 angestrebten

Zielsetzungen, muß untersucht werden, ob er hinsichtlich der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze unter den heutigen Umständen noch gerechtfertigt ist.

B.8.1. Der Hof stellt fest, daß an der beträchtlichen Veränderung der tatsächlichen Umstände nicht gezweifelt wird, denn die Vermehrung der Kaninchen ist erheblich und dauerhaft als Folge verschiedener Krankheiten, u.a. der Myxomatose, zurückgegangen, so daß sie heute kaum noch als Plage angesehen werden kann, die Sondermaßnahmen rechtfertigt.

Zwar wäre ein Gesetz mit Präventivcharakter aufgrund einzig der Sorge, einer Wiederholung der mit der Annahme dieses Gesetzes bekämpften Plage vorzubeugen, gerechtfertigt; aber selbst in diesem Fall könnte die Sorge um die Vorbeugung keine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts stark abweichende Maßnahme rechtfertigen - es sei denn, der hartnäckige Charakter der außergewöhnlichen Gefahr werde nachgewiesen.

B.8.2. Aus dem Vorangegangenen geht hervor, daß der doppelte Schadensersatz für durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachte Schaden heute nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers steht.

Die präjudiziellen Fragen müssen bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *7bis* Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior